Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2026

1068. Amt für Gesundheit (Stellenplan)

1. Ausgangslage

Gemäss § 18 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) beaufsichtigt der Kanton Personen, die einen Beruf im Gesundheitswesen fachlich eigenverantwortlich ausüben. Darunter fallen sämtliche Medizinal- und Gesundheitsberufe. Zudem unterstehen gemäss § 37 GesG auch alle bewilligungspflichtigen Institutionen des Gesundheitswesens der (Ober-) Aufsicht des Kantons.

Ziel der gesundheitspolizeilichen Aufsicht ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie die Gewährleistung der Patientensicherheit und der Qualität im Gesundheitswesen. Dies umfasst insbesondere die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der mit den Bewilligungen verbundenen Voraussetzungen und Auflagen gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11), Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (SR 811.21) und Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) auf nationaler Ebene sowie Gesundheitsgesetz und Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (LS 813.20) auf kantonaler Ebene. Für den Vollzug dieser Aufgaben ist im Kanton Zürich die Gesundheitsdirektion zuständig. Innerhalb der Gesundheitsdirektion ist gemäss Anhang 2 der Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion (LS 172.110.5) das Amt für Gesundheit (AFG) zuständig.

Der Aufwand des AFG im Bereich der gesundheitspolizeilichen Aufsicht hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Zum einen steigt mit der Zahl der Patientinnen und Patienten auch die Anzahl der Beschwerden. Im Vergleich zu früher nimmt die Bevölkerung auch ihre Rechte heute aktiver wahr, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Das AFG informiert neu auf zwei dafür eingerichteten Webseiten über die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten. Infolge dieser Entwicklung und des Orientierungsangebots hat sich die Zahl der Beschwerden zwischen 2020 und 2025 nahezu versechsfacht (vgl. Tabelle unter Ziff. 2). Jede dieser Beschwerden ist in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Zum anderen verfügen immer mehr Einzelpersonen und Institutionen über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung und unterstehen damit der Aufsicht des AFG. Zwischen 2020 und 2025 ist die Zahl der aktiven Bewilligungen für Einzelpersonen um rund einen Drittel gestiegen,

jene für Institutionen hat sich mehr als verdoppelt (vgl. Tabelle unter Ziff. 2). Gleichzeitig steigt die Anzahl komplexerer Geschäfts- und Organisationsmodelle wie Gruppenpraxen, Unternehmen mit mehreren Standorten oder telemedizinischer Angebote. Die dafür erforderlichen Abklärungen sind dadurch aufwendiger geworden.

Die zunehmende Anzahl und die steigende Komplexität der Aufsichtsfälle führen zu einer dauerhaften Mehrbelastung der zuständigen Mitarbeitenden. Damit das AFG die gesundheitspolizeiliche Aufsicht zur Gewährleistung der Patientensicherheit auch weiterhin in der erforderlichen Qualität und mit der gebotenen zeitlichen Priorität wahrnehmen und einen wirksamen Vollzug sicherstellen kann, sind zusätzliche personelle Mittel erforderlich.

2. Zunahme der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit

Gegenstand der gesundheitspolizeilichen Aufsicht ist insbesondere die laufende Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der Bewilligungsvoraussetzungen und der mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen durch Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber bzw. durch die bewilligten Institutionen. Neben der regulären Überprüfung bearbeitet das AFG Beschwerden und andere Meldungen aus der Bevölkerung, von Medien oder anderen Quellen, die beispielsweise die unsorgfältige Berufsausübung, die Nichteinhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen, die mangelhafte Qualität der Leistungserbringung oder die (Nicht-)Einhaltung von Auflagen betreffen können. Die Hinweise werden zunächst fachlich und rechtlich geprüft. Je nach Ergebnis sind weitere Abklärungen wie z. B. das Einholen von Unterlagen, die Befragung von Auskunftspersonen oder Kontrollen vor Ort erforderlich. Ergibt sich ein aufsichtsrechtlich relevanter Sachverhalt, wird ein förmliches Aufsichtsverfahren durchgeführt, das insbesondere die weitere Sachverhaltsabklärung, die rechtliche Beurteilung sowie je nach Fall die Gewährung des rechtlichen Gehörs und den Erlass einer Verfügung umfasst. Die aufsichtsrechtliche Massnahme ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Das AFG überwacht auch die Einhaltung allfälliger Auflagen. Dabei ist eine Koordination mit den betroffenen Personen und Institutionen sowie gegebenenfalls mit weiteren kantonalen und ausserkantonalen Stellen erforderlich.

Wie eingangs erwähnt, haben Umfang und Komplexität der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des AFG in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die nachfolgende Übersicht stellt die Anzahl der aktiven Bewilligungen sowie der eingegangenen Beschwerden und Hinweise dar.

Tabelle: Anzahl Bewilligungen und Beschwerden

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Aktive Bewilligungen: Einzelpersonen*	19573	19524	20772	21823	24217	25840
Aktive Bewilligungen: Institutionen**	1244	1379	1668	1996	2238	2620
Beschwerden gegen Einzelpersonen und Institutionen	85	199	226	280	266	490

* Darunter fallen z. B. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Pflegefachpersonen oder Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

** Darunter fallen z. B. Spitäler, ambulante ärztliche Institutionen, Spitex-Institutionen oder Pflegeheime.

Aktuelle Entwicklungen legen nahe, dass sowohl die Zahl der Bewilligungen für Einzelpersonen und Institutionen als auch die Beschwerden 2026 weiter zunehmen. Die Zunahme der Fallzahlen ist auf verschiedene Entwicklungen zurückzuführen. Zum einen nimmt die Zahl der Personen und Institutionen, die einer gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterstehen, stetig zu. Bei einer grösseren Anzahl an aktiven Bewilligungen nimmt zwangsläufig auch die Anzahl gesundheitspolizeilicher Fragestellungen zu. Dies hat ebenfalls zu einer Zunahme von Beschwerden und Meldungen geführt. Ebenso führen neue technische Möglichkeiten wie künstliche Intelligenz zu deutlich längeren Beschwerdeschreiben mit einer Vielzahl an Vorhaltungen. Auch wenn nicht jede Meldung ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfordert, müssen sämtliche Hinweise geprüft, eingeordnet und dokumentiert werden.

Insgesamt haben sich auch die Organisations- und Geschäftsmodelle verändert. Neben Einzelpraxen gibt es vermehrt Gruppenpraxen, Unternehmen mit mehreren Standorten und telemedizinische Angebote. Die aufsichtsrechtlichen Fragen werden dadurch komplexer. Neben der Zahl der Fälle ist somit auch der Aufwand pro Fall gestiegen. Insbesondere förmliche Aufsichtsverfahren erfordern umfangreiche Sachverhaltsabklärungen und eine sorgfältige rechtliche Beurteilung. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass angeordnete Massnahmen umgesetzt werden und ihre Einhaltung kontrolliert wird.

Schliesslich soll die gesundheitspolizeiliche Aufsicht auch im Rettungswesen gestärkt werden. Einerseits sollen neu regelmässige Inspektionen der Rettungsdienste im Kanton gemäss § 47 Abs. 1 lit. b der Verordnung über das Rettungswesen (RWV; LS 813.31) durchgeführt werden. Anderseits soll die RWV totalrevidiert werden. Nach Inkrafttreten der geplanten neuen Regelungen müssen diese umgesetzt und deren Einhaltung kontrolliert werden. Dazu gehört auch die konzeptionelle Weiterentwicklung der gesamten präklinischen Versorgung. Für alle diese Aufgaben ist entsprechendes Fachwissen im Bereich Rettungs-

wesen erforderlich, das bislang in Form von Dienstleistungen Dritter eingekauft werden musste. Weil das Fachwissen künftig dauerhaft im AFG vorhanden sein muss, ist es jedoch wirtschaftlicher, die entsprechenden Mittel intern zu verankern.

3. Auswirkungen auf den Stellenplan

Damit das AFG die deutlich gestiegene Zahl von Aufsichtsfällen und den damit verbundenen Aufwand auch künftig bewältigen kann, sind zusätzliche personelle Mittel erforderlich. Insbesondere für die Durchführung von förmlichen Aufsichtsverfahren, die Anordnung und Überwachung aufsichtsrechtlicher Massnahmen sowie die Bearbeitung komplexer rechtlicher Fragestellungen sind daher zusätzliche juristische Mittel erforderlich. Zudem ist für die Erledigung der neu anstehenden Aufgaben im Rettungswesen zusätzliche Fachexpertise im Bereich des Rettungswesens notwendig. Damit können die fachliche Umsetzung der neuen Vorgaben sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung sichergestellt werden.

Um die Aufgaben weiterhin in der nötigen Qualität erbringen zu können, werden deshalb ab 1. Januar 2027 unbefristet zusätzlich insgesamt 2,5 Stellen benötigt. Diese teilen sich wie folgt auf:

– 0,5 Stellen Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mbA im Bereich Rettungswesen, Lohnklasse 21
– 2,0 Stellen Juristische/r Sekretär/in, Lohnklasse 20

Es handelt sich um eine Aufstockung bestehender Stellen. Die Stelle Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mbA, Lohnklasse 21, übernimmt vergleichbare Aufgaben wie die Projektleitungsstelle EFAS (einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen) und die Stellen Juristische/r Sekretär/in, Lohnklasse 20, übernehmen analoge Aufgaben zu den bisherigen Juristenstellen, weshalb eine erneute Überprüfung der Einreihung durch das Personalamt nicht notwendig ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der jährliche Lohnaufwand für die zusätzlichen 2,5 Stellen beträgt insgesamt Fr. 465 512 (einschliesslich Lohnneben- und Arbeitsplatzkosten). Der Mehraufwand fällt ab 1. Januar 2027 in der Leistungsgruppe Nr. 6010, Amt für Gesundheit, an. Gleichzeitig ist mit der Zunahme der gesundheitspolizeilichen Aufsichtstätigkeit auch mit zusätzlichen Einnahmen aus Gebühren und Bussen im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren zu rechnen. Diese Einnahmen lassen sich aufgrund der Schwankungen bei Anzahl und Art der Verfahren derzeit jedoch nicht verlässlich quantifizieren.

Die zusätzlichen personellen Mittel sind im Budgetentwurf 2027 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2027–2030 nicht enthalten. Der Mehraufwand für das Jahr 2027 wird kompensiert. Ab 2028 ist davon auszugehen, dass 1,5 der insgesamt 2,5 zusätzlichen Stellen dauerhaft kompensiert werden können. Im KEF 2028–2031 ist deshalb eine Vollzeitstelle mit einem jährlichen Lohnaufwand von Fr. 184 000 (einschliesslich Lohnneben- und Arbeitsplatzkosten) einzustellen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stellenplan des Amtes für Gesundheit wird mit Wirkung ab 1. Januar 2027 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
0,5	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mbA	21
2,0	Juristische/r Sekretär/in	20

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli